

Schweiz. Bundesgesetzgebung über Ausnützung der Wasserkräfte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **51/52 (1908)**

Heft 14

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-27497>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vierter Abschnitt. — Die Oberbehörden.*1. Der Bundesrat.*

Art. 91. Der Bundesrat steht der Anstalt als oberste leitende und vollziehende Behörde vor. Er fasst seine Beschlüsse auf den Antrag des Departements des Innern.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat das Recht, allen Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme beizuwohnen, zu welchem Behufe ihm jeweilen rechtzeitig von der Versammlung des Schulrates und den Traktanden Kenntnis zu geben ist.

Art. 92. Der Bundesrat ernannt den schweizerischen Schulrat, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten auf eine Amtsdauer von fünf Jahren.

Art. 93. Dem Bundesrate steht im besondern auf den Antrag des Schulrates zu:

a) die Ernennung der Professoren und Hilfslehrer, die Bestimmung des ihnen auszusetzenden Gehaltes und die Entscheidung über die der Lehrerschaft zu gewährenden Gratifikationen, die Erteilung des Titels Professor;

b) die Erledigung von Entlassungsbegehren von Professoren und Hilfslehrern, die Versetzung eines angestellten Professors in den Ruhestand und die Festsetzung des Ruhegehaltes, sowie die Entlassung eines Lehrers;

c) die Vorlage von Anträgen an die Bundesversammlung betreffend gesetzliche Bestimmungen über die polytechnische Schule, der Erlass des Hauptreglements für diese Anstalt und die Genehmigung der andern Reglemente wichtigeren Inhalts;

d) die Vorlage des Jahresbudgets der Schule an die Bundesversammlung;

e) die Abnahme des Jahresberichtes des Schulrates und der sämtlichen die Anstalt betreffenden Jahresrechnungen;

f) die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, die der Anstalt mit spezieller Zweckbestimmung gemacht werden;

g) der Erlass von Anordnungen, welche zur Besorgung der Schulkasse, sowie zur Verwaltung der Fonds nötig sind.

Art. 94. Der Bundesrat wird jeweilen, bevor er über wichtige, die Anstalt betreffende Gegenstände Beschlüsse fasst, ein Gutachten des Schulrates einholen.

(Schluss folgt.)

Schweiz. Bundesgesetzgebung über Ausnützung der Wasserkräfte.

Am 4. Mai 1907 haben wir in Band IL auf Seite 220 den Wortlaut für den Zusatz zur Bundesverfassung wiedergegeben, den der schweiz. Bundesrat mit Botschaft vom 30. März beantragt hatte, an Stelle des von den Initianten vorgeschlagenen Textes zu setzen.

Seither haben die eidgen. Räte die Angelegenheit aufs gründlichste erwogen und nach wiederholtem Meinungsaustausch, sowie unter teilweiser Berücksichtigung der in letzter Stunde aufgetauchten, die künftige schweizerische Binnenschifffahrt betreffenden Wünsche den Text zum neuen Verfassungsartikel aufgestellt. Das Initiativkomitee hat in weiser Mässigung seinen Antrag zu gunsten der Fassung der Bundesversammlung zurückgezogen und das Schweizervolk ist eingeladen, am 25. Oktober d. J. über folgenden neuen Zusatzartikel zur Bundesverfassung abzustimmen:

«Art. 24 bis.

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschifffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden.

Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksicht-

nahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt.

Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.»

In dem Artikel sind die Rechte der Kantone so sorgfältig gewahrt, dass wohl von dieser Seite her eine begründete Opposition nicht zu gewärtigen ist und wenn auch die politischen Kreise, aus denen die Initiativbewegung hervorgegangen ist, ihrer Zusage für den Artikel einzutreten nachkommen, dürfen wir erwarten, diese Angelegenheit am 25. Oktober um einen Schritt gefördert zu sehen.

Den schweizerischen Technikern liegt in erster Linie die Pflicht ob, zum günstigen Ergebnis durch Aufklärung und durch persönliches Eintreten beizutragen.

Fernheizwerke.

Von Max Hottinger, Ingenieur im Hause Gebrüder Sulzer, Winterthur.¹⁾

Anlässlich eines, im Verein deutscher Ingenieure im Jahre 1902 gehaltenen Vortrages sagte Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Rietschel: „Die Heiztechnik steht z. Z. im Zeichen der Fernheizwerke“. Gewiss ein auch heute noch zutreffendes Wort. Schon vor vielen Jahren hat man zwar für nahe beieinander gelegene Bauten Fernheizung angewendet, aber, da man Niederdruckdampf verwendete, nicht immer mit gutem Erfolge. Erst in neuerer Zeit, etwa in den letzten zehn Jahren sind die eigentlichen Fernheizwerke auf dem Kontinent zur Blüte gelangt und hat man auch an ausgeführten Anlagen Erfahrungen gesammelt, so dass man heute sicher zu projektieren und sicher des Erfolges auszuführen vermag.

Die Gründe, aus denen Fernheizwerke erstellt werden, sind im allgemeinen, nur in entsprechend erweitertem Sinne, dieselben, die von der lokalen Ofenheizung zur Zentralheizung geführt haben. Das Bestreben zu zentralisieren tritt in die Erscheinung:

1. Um den Betrieb zu verbilligen durch bessere Ausnützung des Brennmaterials infolge geringerer Rauchgas- und Rostverluste, sowie durch Verminderung des Bedienungspersonals, wodurch sich alles einheitlicher und übersichtlicher gestaltet;

2. Rauch, Russ, Kohlenzufuhr, sowie Asche- und Schlacken-Abfuhr nach Möglichkeit auf einen, bzw. wenige Punkte zu beschränken. Auf diesen letztern Umstand machte z. B. laut „D. B.“ Kommerzienrat Henneberg in einem Gutachten bezüglich des Beelitzer Fernheizwerkes aufmerksam. Hätte man dort für jedes Gebäude der ausgedehnten Heil- und Pflegeanstalt Brennmaterial- und Aschentransport bewerkstelligen müssen, so hätten an einem kalten Wintertage etwa 12 Wagen mit 12 Pferden und 25 Arbeitern 10 Stunden lang angestrengt arbeiten müssen. Henneberg wies darauf hin, dass dadurch die idyllische Ruhe auf dem Gelände gestört und die Staubfreiheit der Luft beeinträchtigt werden müsste.

3. Als dritter Grund zur Erstellung von Fernheizwerken ist die tunlichste Vermeidung von Feuergefährdung zu nennen. Dies war z. B. beim Fernheizwerk Dresden ein wichtiger Punkt, da es sich dort z. T. um Gebäude handelt, die mit Sammlungen wertvoller Kunstschatze angefüllt sind. In Zahlen kommt dies zum Ausdruck, indem die Feuerversicherungsgesellschaften bei einem der betreffenden Gebäude nach erfolgtem Anschluss an das Fernheizwerk die Versicherungsprämie um 10% ermässigt haben, was allein eine bleibende jährliche Ersparnis von mehr als 5000 M. bedeutet.

Es gibt verschiedene Systeme der Fernheizung. Als Medien für den Wärmetransport eignen sich Dampf, Wasser

¹⁾ Nach einem am I. Kongress des Vereins schweiz. Zentralheizungs-Industrieller am 24. Juli 1908 gehaltenen Vortrag.